

Zitierhinweis

Schmidt-Voges, Inken: Rezension über: Margareth Lanzinger / Gunda Barth-Scalmani / Ellinor Forster / Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 2010, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 40 (2013), 1, S. 117-119, DOI: 10.15463/rec.1189724713



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Lanzinger, Margareth/Gunda Barth-Scalmani /Ellinor Forster /Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (L'Homme. Archiv, 3), Köln/Weimar/Wien 2010, Böhlau, 530 S./Abb., € 59,90.

Gottschalk, Karin/Margareth Lanzinger (Hrsg.), Mitgift (L'Homme 22 [2011], H. 1), Köln/Weimar/Wien 2011, Böhlau, 192 S./Abb., € 19,90.

Ehe und eheliche Beziehungen sind ein Dauerbrenner in der Frühneuzeitforschung – zumal in der geschlechtergeschichtlich orientierten –, die seit mehreren Jahrzehnten immer wieder neue Studien mit neuen Perspektiven, Aspekten und Fragestellungen hervorbringen. Erstaunlicherweise blieb dabei der ökonomische Aspekt von Eigentum und Besitztransfers in der deutschsprachigen Forschung lange im Schatten, obwohl immer wieder auf die Bedeutung der Besitzverhältnisse für die Eheschließung selbst wie auch für die Gestaltung von ehelichen Beziehungen hingewiesen wurde. Denn gerade die Möglichkeit, Chancen und Grenzen familiären Besitzes durch Eheschließungen zu gestalten, verweist auf die starke Einbindung von Ehepaaren in die Netzwerke und Strukturen ihrer jeweiligen Herkunftsfamilien und Verwandtschaften.

Zwei Bände aus dem Umfeld der Zeitschrift „L'Homme“ haben sich nun zwei rechtliche Instrumente zum Thema gesetzt, mit denen bei einer Eheschließung die Eigentumsrechte und Verfügungsgewalten über ehelichen Besitz reguliert wurden:

Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster und Gertrude Langer-Ostrawsky präsentieren in ihrer Quellenedition Heiratsverträge aus Niederösterreich, aus der Stadt Salzburg, aus Südtiroler Gerichtsgemeinden sowie aus dem Einzugsbereich des Innsbrucker Landrechts. Das mag räumlich nicht unbedingt den durch den Titel geweckten Erwartungen eines „europäischen Vergleichs“ entsprechen, aber die Lektüre der Beiträge zeigt eine große Vielfalt von rechtskulturellen Normen und Praktiken, so dass eine erstaunliche Heterogenität an Rechtsräumen in diesem geographisch nicht ausladenden Raum aufzufinden ist. Neben der Einbettung der den Quelleneditionen vorangestellten Studien in die europäischen Forschungskontexte ist es gerade die vergleichende Perspektive dieser so nah beieinander liegenden Rechtsräume, die diese Studie so spannend macht. Denn natürlich ist es aus den zahlreichen Arbeiten zu Norm und Praxis des Erbens nur allzu gut bekannt, dass Rechtsnormen und -praktiken des familialen Besitztransfers mitunter von Gemeinde zu Gemeinde differieren konnten; eine vergleichende Perspektive tritt in vielen Fällen hinter Einzelstudien zurück.

Die Untersuchungsräume weisen neben der rechtlichen auch eine große soziale Heterogenität von bäuerlichen über stadt- und marktbürgerliche bis hin zu adeligen Milieus auf, so dass man ein heilloses Verlieren in Details erwarten könnte. An diesem Punkt geht das methodische Konzept des Bandes auf, der sich „nicht das Korsett eines streng strukturierten systematischen Vergleichs“ (19) auferlegt, sondern eher auf die „Bandbreite von Variationen und Konstellationen“ (19) zielt. Das verbindende Element bildet insbesondere der Untersuchungszeitraum vom 18. bis in das 19. Jahrhundert hinein, der sich mit den thesesianischen und vor allem josephinischen Rechtsreformen durch eine hohe Dynamik innerhalb des Rechtssystems auszeichnete. Während etwa in Niederösterreich bis zur Einführung des Josephinischen Gesetzbuches 1786 die eheliche Gütergemeinschaft vorherrschte und beide Eheleute unabhängig vom Geschlecht zur Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens berechnigte, war in Südtirol von jeher die Gütertrennung vorherrschend, die nur explizit zugestandene Anteile einer gemeinsamen Besitzverwaltung und Nutzbrauch zuließ und damit eher die familialen Linien und Nachkommen der einzelnen Eheleute im Blick hatte. Die Salzburger Kaufleute präferierten dagegen die Errungenschaftsge-

meinschaft, die neben dem Heiratsgut auch das anderweitig eingebrachte oder erworbene Gut im Todesfall berücksichtigte und gerade für Witwen ein hohes Maß an ehegüterrechtlichen Handlungsspielräumen bot. Die mit dem Josephinischen Gesetzbuch 1786 für alle Landesteile eingeführte Gütertrennung führte, wie die Autorinnen anhand ihrer Fallstudien zeigen können, zu einem hohen Maß an Unsicherheit, die zum einen zu einem erhöhten Aufkommen von gerichtlich fixierten schriftlichen Heiratskontrakten führte. Zum anderen können sie zeigen, dass diese Ehekontrakte in hohem Maße individuelle Regelungen des Besitztransfers und der Verwaltung und Nutznießung festschrieben, die letztlich eine alte Praxis in neuen Rechtsstrukturen etablierten.

Mit den umfangreichen Forschungsbeiträgen, die den editierten Heiratsverträgen vorangehen, sowie dem umfangreichen Resümee und einem eigenen Kapitel zum Verhältnis der Heiratsverträge zum Mitgiftsystem ist dieser Band viel mehr als eine Quelledition, die die Veröffentlichung in der Reihe „L’Homme. Archiv“ vermuten lässt. Es wäre dem Band und den Arbeiten der Verfasserinnen zu wünschen, dass sie einen wichtigen Impuls für die weitere Erforschung der kulturellen Prägungen und Abhängigkeiten von Rechtspraktiken des Besitztransfers geben und auch zu einer Stärkung einer europäisch vergleichenden Perspektive beitragen.

Inwieweit nicht allein rechtliche Regelungen entscheidend für die Regulierung spezifisch weiblichen Eigentums und Besitzes waren, zeigen die zeitlich, räumlich und kulturell weitgestreuten Beiträge im Themenheft „Mitgift“ der Zeitschrift „L’Homme“. Im Mittelpunkt der Beiträge steht das Verhältnis von Rechtsnormen und Vertragspraxis, also die Wechselbeziehungen zwischen vorgegebenen Verfahren und Referenzrahmen und der jeweilige Gebrauch von Handlungsspielräumen und notwendiger Flexibilität, um individuelle Bedürfnisse und Interessen absichern zu können. Alle Beiträge fokussieren dabei die Unterschiede zwischen dem einer zu verheiratenden Frau mitgegebenen Vermögen als Existenzsicherung im Falle der Eheauflösung und dem allgemeinen Wirtschaftsvermögen des Ehemannes bzw. der Herkunftsfamilie. Zentral ist für die Herausgeberinnen ein „erweiterter, nicht auf ‚volles Eigentumsrecht‘ allein fokussierter Blick“ (14), der insbesondere die Funktion einer Mitgift als Kredit in den Blick nimmt. Der Einfluss kultureller und rechtlicher Veränderungen wirkte in besonderem Maße auf die Praktiken der Mitgift zurück, deren Bedeutung demnach in einem sehr engen Zusammenhang nicht nur mit den rechtlichen Referenzrahmen, sondern mit „wirtschaftlichen Bedingungen, Arbeitsrollen und Lebensumständen“ (13) zu sehen ist.

So zeigt Anna Bellavitis in ihrem Beitrag zum spätmittelalterlichen Venedig, dass nicht nur die Höhe, sondern auch die Art der Wertschöpfung der Mitgift festgelegt wurde. Geldbeträge waren nach dem Tode des Ehepartners als Immobilien zurückzuerstatten. Wurde die Mitgift als Darlehen in die Geschäftsstrukturen des Ehemannes eingebracht, lassen sich viele testamentarische Verfügungen finden, dass diese als eigenes Kapital bestehen blieb und der Versorgung der Töchter dienen sollte – und somit der freien Geschäftsverfügung eines Handelsunternehmens (und damit auch einer Konkursmasse) entzogen war.

Eine regelrechte „Anlageform“ waren Mitgiften im jüdischen Ehegüterrecht, wie Birgit E. Klein vorstellt. Nach den antiken rabbinischen Bestimmungen musste das in die Ehe als Heiratsgut eingebrachte Vermögen (*ketubba*) im Falle einer Scheidung um ein Drittel erhöht ausbezahlt werden – eine Absicherung, da Frauen während der Ehe keine Verfügungsgewalt über ihr Vermögen hatten. Der soziale Wandel im mittelalterlichen Aschkenas, in dessen Folge Frauen als grundsätzlich geschäftsfähig und als Verwalterinnen des Vermögens angesehen wurden, erforderte eine neue Strategie in

der Absicherung von Ehefrauen für den Fall der Witwenschaft. Die Festsetzung einer hypothetischen Schuld durch eine astronomisch hohe *ketubba* auf das Vermögen des Mannes und weitere Erbverträge ermöglichten es auch den Frauen, Vermögen und Besitz weiterzugeben.

Der dritte Beitrag von Angiolina Arru zeigt am Beispiel einer römischen Kaufmannsfamilie aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, dass die Mitgiftpraxis eine Kreditbeziehung zwischen den Eheleuten einerseits, aber auch zwischen unverheirateten Töchtern und ihren Familien andererseits bildete. Da im italienischen Dotalsystem die Mitgift zurückgegeben werden musste, bestand de facto immer eine Kreditbeziehung zwischen den Eheleuten. Die besondere Bedeutung dieser Institution wird deutlich, wenn die Frauen auch nach der Abschaffung der obligatorischen Mitgift 1865 auf ihren Mitgiften beharrten, da diese offensichtliche Vorteile für ihre Vermögenssicherung hatte. So konnten zwei unverheiratete Frauen über die Einforderung einer Mitgift Anteil am mütterlichen Erbe verlangen und so in eine Kreditbeziehung mit Vater und Brüdern treten. Da diese in der Fallstudie Konkurs anmelden mussten, war zwar deren Vermögen verschwunden, die Töchter konnten ihren Anteil aber als Gläubiger aus der Insolvenzmasse heraushalten.

Auch Kirsten Rüther verweist auf die kulturellen Prägungen und sozioökonomischen Abhängigkeiten der Mitgiftpraxis am Beispiel afrikanischer Gesellschaften und zeigt, dass trotz gegebener rechtlicher Möglichkeiten fast nie auf die Praxis der Brautgabe verzichtet wird, die Form jedoch ganz erheblichen Wandlungsprozessen unterliegt.

Die in den verschiedenen Beiträgen immer wieder aufscheinenden Bezüge zur geschlechtlich variierenden Zusammensetzung von Vermögen und Eigentum wie auch die hinter Eheverabredungen stehenden familialen und verwandtschaftlichen Interessen treten deutlich in dem Beitrag von Michaela Hohkamp zu Eheverträgen in einer vorderösterreichischen Herrschaft im 18. Jahrhundert wie auch in der Vermögens- und Beziehungsanalyse Sonja Niederachers zum Wiener Immobilienbesitz im 20. Jahrhundert zutage. Gabriele Jahncke und Daniel Schläppi weisen dementsprechend deutlich darauf hin, dass eheliche Ökonomien immer im größeren Zusammenhang sozialer Ökonomien und Beziehungsgeflechte zu sehen seien, deren nichtökonomische Praktiken und Kontexte ganz entscheidend auch auf die güterrechtlichen Regelungen einwirkten.

Beide Bände zeigen somit das große Potenzial einer genauen Studien von Praktiken und deren formierender Kraft im Umgang mit Normen, die eben nicht absolut gesetzt wurden, sondern vielfach durch geschickte Strategien umgangen, verändert oder variiert werden konnten. Das wiederum öffnet den Blick für den kreativen Umgang mit ehedüterrechtlichen Aspekten gerade auch durch Frauen und ihre Familien. Die beiden Bände zu Eheverträgen und Mitgiftpraktiken sind somit sicherlich nicht nur im geschlechtergeschichtlichen Kontext, sondern gerade auch für wirtschafts- und rechtshistorische Fragestellungen ein großer Gewinn.

Inken Schmidt-Voges, Osnabrück